

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336247](#)

- Am
Grund
des
- | | |
|-------------|--|
| Am 31. Dez. | 35. Kostenmarkenbuch abzuschließen. (KostMarkVorschr. § 8 ²)
— siehe auch oben B 14 — |
| Am 31. Dez. | 36. Abschluß der Nachweisungen — FormGr. 102 u. 104 —
über Bezug u. Abgabe von Grundbuchimpressum (GrdbD.W.
§ 608, I.M.B.I. 1912 S. 29.) |
| | 37. Abschluß der Rechtspolizei- und Vollstreckungstabelle,
(TabVorschr. § 14); gegebenenfalls auch d. Rechtshilfetabelle
(I.M.Erlaß v. 16. 5. 17 Nr. J 18044). |

Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

A. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Von Zeit zu Zeit Prüfung des Porto- bzw. Portostundungsbuchs durch den Grundbuchbeamten. (G. u. B.B.I. S. 1904 S. 460 § 21, 1908 S. 100 und GrdbD.W. § 607²; I.M.B.I. 1912 S. 29.)
2. Eventuell Neuauflage der Eigentümerliste. (GrdbD.W. § 200 Ziff. 4. u. 6.)
3. Prüfung des Verzeichnisses der Gebühren für Zustellungen und Behandlungen durch den Grundbuchbeamten. (GrdbD.W. § 603 Ziff. 2 letzter Satz, I.M.B.I. 1912 S. 28.)

B. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

Auf 1. Januar,
April, Juli,
Oktober.

Jeweils nach
Umlauf eines
Vierteljahrs.

1. Aufstellung des Forderungszettels der Hilfsbeamten über ihre Vergütung für den Anfang der Grundwertselabgabe (Reichsstempelabgabe für Grundstücks-Übertrag.). Der Forderungszettel ist innerhalb einer Woche an die zuständige Bezirkssteuerstelle — Finanzamt oder Hauptsteueramt — einzufinden. (Mitt.Nat. 196 u. Vollz.Amtsbl. zu den Vorschriften üb. die Stempelabgabe für Grdb.D. [Amtl. Ausgabe] S. 54 § 5 Ziff. 7.)
2. Auslieferung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge auf die Steuereinnehmer durch das Grundbuchamt. — ev. auch monatlich — (GrdbD.W. § 605 Ziff. 3; I.M.B.I. 1912 S. 28.)

C. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am 3. d. Mts.

1. Vorlage der Nachweisung zur Reichsstempelabgabe für Grundstücks-Übertragungen vom letzten Monat — nach Abschluß und Fertigung etwaiger Überträge — durch den Grundbuchhilfsbeamten an's Notariat. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten. (Ausf.Best. des Bundesrats § RStG. § 173 u. Vollzugsanweisung zu den Vorchr. über die Stempelabgabe für Grdb.Übertragung § 5; — siehe amsl. Ausgabe S. 25 u. 52³ —.)

Für Gemeinden, in denen die ZwischenBO. noch nicht in vollem Umfang gilt, erfolgt die Vorlage der Nachweisung oder der Fehlanzeige durch den Ratschreiber an's Amtsgericht.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

2. Abschluß des Geschäftstagebüchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Ev. Abschluß zu anderer Zeit. — (GrdbchDW. §§ 581⁴,⁶ u. 618, JMBL. 1912 S. 19 u. 33.)

3. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Anfälle bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftstagebuch u. Bauschummel) ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Steuer-Einnehmerei zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbchDW. § 640, JMBL. 1912 S. 39.)

4. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 4 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Steuer-Einnehmerei zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verflossenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenvergleich jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 9. — (GrdbchDW. §§ 641 u. 641a, JMBL. 1912 S. 39/40.)

5. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behandlungen vom letzten Monat auf die Steuer-Einnehmerei anzuweisen. Das vom Hilfsbeamten über diese Gebühren fortlaufend geführte Verzeichnis (Must. 79) ist der Anweisung anzuschließen. (GrdbchDW. § 603, JMBL. 1912 S. 27/28.)

6. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Steuer-Einnehmerei — eventl. auch vierteljährlich, siehe oben B2 —. (GrdbchDW. § 605², JMBL. 1912 S. 28.)

7. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die Verkehrssteuerhebrolle (Muster III) oder Fehlangeizg dem Notariat einzuliefern. (VollzWD. 3. VerkStGes. § 73, Ges. u. VBL. 1900 S. 447 u. GrdbchDW. § 644.)

8. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die lezte Gefällrolle u. Gefällregister des laufenden Monats abzuschließen. Gefällrolle mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (JGO. § 36¹,²).

9. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDW. § 641a, JMBL. 1912 S. 40). — Neues Verzeichnis für kommenden Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 21. d. Mts.

Am 25. d. Mts.

Am 25. d. Mts.

10. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt oder Hauptsteueramt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. Die Veränderungsliste für den Monat März ist ausnahmsweise dem Steuerkommissär einzufinden; hat im Monat März kein Anlaß zur Führung einer Veränderungsliste vorgelegen, so muß spätestens am 1. April abends eine Fehlanzeige an das Finanz- oder Hauptsteueramt abgeleitet werden. (MittlNot. 81, 213 u. 303, Erl. Gr. 3. u. StDir. v. 29. 1. 14 Nr. D 1791.) — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen.
11. Zutstellungs- und Behandlungsgebührenverzeichnis für den kommenden Monat anlegen.

D. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, so sind für das Jahr 1919 neu anzulegen:
 - a) Das Geschäftstagebuch. (GrdbchDW. § 581, JMWI 1912, S. 18.)
 - b) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDW. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - c) Die Heftesicherungsnachweisung nach FormGr. 80, jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umlaufreibungsverfahren noch nicht beendet ist. (GrdbchDW. § 610, JMWI. 1912 S. 30.)

Im Laufe des Mon. Januar.

2. Vorlage der Tabellen über die Eigenschaftliche Verpflichtung an's Notariat. (GrdbchDW. § 611 und besondere Anweisung.)
3. Die Verkehrssteuerliste für die Zeit vom 21. 11. 18 bis 20. 11. 19 ist abzuschließen; eine neue Verkehrssteuerliste für die Zeit vom 21. 11. 19 bis 20. 11. 20 ist anzulegen. (VBD. 3. VerkStGes. § 71, G. u. VBL. 1900 S. 446, 1901 S. 453.)

Am 21. Nov.

4. Neues Portobuch für die Zeit vom 1. 12. 19 bis 30. 11. 20 ist anzulegen. (GrdbchDW. § 604, JMWI. 1912 S. 28, G. u. VBL. 1904 S. 457/8 §§ 17—19, G. u. VBL. 1908 S. 100.)

Am 30. Nov.

5. Das alte Portobuch ist durch Zusammenstellung und Addition der Monatsgesamtbeträge, mit Datum und Unterschrift abzuschließen — um nach Anweisung der Beiträge für November — dem Finanzamt (Hauptsteueramt) zu übersenden. (G. u. VBL. 1904 S. 458 § 18.)

Am 1. Dezbr.

6. Für das Jahr 1920 sind neu anzulegen: Das Geschäftstagebuch usw. — siehe oben Ziff. 1 —.

Ende des Monats Dezbr.